Gemeindeordnung

der Politischen Gemeinde Diepoldsau

vom 28. März 2012

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Diepoldsau

vom 28. März 2012¹

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009²

als Gemeindeordnung:

I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich

Art. 1

Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der Politischen Gemeinde Diepoldsau sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft

gerschaft.

Organisationsform

Art. 2

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Organe

Art. 3

Organe der Gemeinde sind:

- a) Bürgerschaft;
- b) Gemeinderat;
- c) Einbürgerungsrat;
- d) Geschäftsprüfungskommission.

Aufgaben

Art. 4

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Die Gemeinde kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

Seite 2 von 10

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau erlassen am 28. März 2012, rechtsgültig geworden durch Genehmigung des Departementes des Innern vom 21. August 2012; in Vollzug ab 1. Januar 2013

² sGS 151.2.

II. BÜRGERSCHAFT

1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

Art. 5

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ der Gemeinde.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

an der Bürgerversammlung

Art. 6

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft in Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

Art. 7

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.

Wahlen

a) an der Urne

Art. 8

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl³

Art. 9

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

2. Bürgerversammlung

Durchführung

Art. 10

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler

Art. 11

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungsversammlung

Art. 12

Der Gemeinderat kann Orientierungsversammlungen anordnen.

3. Fakultatives Referendum

Grundsatz

Art. 13

Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Eventualantrag

Art. 14

Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.

Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative⁴ über Initiative und Gegenvorschlag.

Amtliche Bekanntmachung

Art. 15

Der Gemeinderat veröffentlicht referendumspflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.

Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.

Frist Art. 16

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

sGS 125.1

Verfahren Art. 17

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁵.

4. Initiative

Grundsatz

Art. 18

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Es ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates massgebend.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens 15 Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

Art. 19

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.

Prüfung der Zulässigkeit

Art. 20

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekannt-machung

Art. 21

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.

Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

Art. 22

Die Frist zur Einreichung des Initiativ-Begehrens beträgt drei Monate ab der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

⁵ sGS 125.1

Stellungnahme des Gemeinderates

Art. 23

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

Art. 24

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative⁶.

5. Volksmotion

Grundsatz

Art. 25

Mit einer Volksmotion können 200 Stimmberechtigte schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Form und Inhalt

Art. 26

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen.

Stellungnahme und Vorlage des Gemeinderates

Art. 27

Der Gemeinderat beantragt der nächsten Bürgerversammlung Gutheissung, Gutheissung mit geändertem Wortlaut oder Nichteintreten.

Heisst die Bürgerschaft die Volksmotion gut, arbeitet der Gemeinderat innert zwölf Monaten die Vorlage aus.

III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 28

Der Gemeinderat besteht aus:

- a) der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;
- b) der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;
- c) fünf weiteren Mitgliedern.

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Seite 6 von 10

⁶ sGS 125.1

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

Art. 29

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- Antragstellung an die Bürgerschaft;
- Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung und der Gemeindeunterneh-
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse:
- i) Erlass eines Finanzplans;
- Sicherstellen eines internen Kontrollsystems; j)
- Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

b) Rechtsetzung

Art. 30

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Vollzugsvorschriften und Gebührentarife des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Vernehmlassung zur Projektierung ten des Kantons

Art. 31

von Strassenbau- Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons⁷ mit einem Gemeindeanteil bis zwei Millionen Franken abschliessend.

> Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil zwei Millionen Franken übersteigt.

d) Finanzbefugnisse Art. 32

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstückgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung

Art. 33

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1.

Aufgaben Art. 34

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Gemeindeunternehmen im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

Sicherstellung der Fachkunde

Art. 35

Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.

V. SCHULE

Grundsatz

Art. 36

Die politische Gemeinde führt die Volksschule.

Schulrat

Art. 37

Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

Aufgaben

Art. 38

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes⁸ und der Gesetzgebung über das Schulwesen⁹.

Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Schulleitungen;
- Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen;
- c) Sicherstellung von Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen sowie Qualifikation der Schulleitungen;
- d) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente des Schulwesens;
- e) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung der Schule;
- f) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen;
- g) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, den Schulbetrieb betreffenden Kredite.

Finanzbefugnisse

Art. 39

Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

⁸ sGS 151.2.

⁹ sGS 211 bis 213.

Schulordnung Art. 40

Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften insbesondere über die Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung, über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am

Schulbetrieb Beteiligten.

Rechtspflege Art. 41

Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Ver-

waltungsbehörde der Gemeinde.

VI. GEMEINDEUNTERNEHMEN

Bestand Art. 42

Die Politische Gemeinde Diepoldsau kann unselbständige öffentlich-rechtli-

che Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit gründen und führen.

Leitung Art. 43

Der Gemeinderat leitet die Unternehmen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisheri-

gen Rechts

Art. 44

Die Gemeindeordnung vom 4. April 2003 inkl. Nachtrag wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 45

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Ge-

nehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 1. Januar 2013 angewendet.

Vom Gemeinderat erlassen am: 9. August 2011

Der Gemeindepräsident Die Ratsschreiberin

Roland Wälter Andrea Moschen-Hanselmann

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Diepoldsau an der Bürgerversammlung beschlossen am: 28. März 2012

Vom Departement des Innern genehmigt am: 21. August 2012

Für das DEPARTEMENT DES INNERN Leiterin Amt für Gemeinden

Inge Hubacher eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

Anhang: Finanzbefugnisse Gemeinde Diepoldsau

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand		Gemeinderat abschliessend	Schulrat abschliessend	Voranschlag (Budget)	Gemeinderat unter Vor- behalt des fakultativen Referendums	Bürgerver- sammlung ¹	Urnenabstim- mung
1.	Neue Ausgaben						
1.1	einmalige neue Ausgaben			bis 1'000'000 je Fall		über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
1.2	während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben			bis 200'000 je Fall		über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
2.	Unvorhersehbare neue Ausgaben						
	Ausgaben oder Mehrausgaben ² :	bis 300'000 je Fall max. 500'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die un- mittelbare Füh- rung der Schule betreffende Ausgaben		bis 1'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschlies- send zuständig sind	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 je Fall
3.	Dringliche oder gebundene Ausgaben	abschliessend					
4	Grundstücke des Finanzvermögens						
4.1	Erwerb Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'500'000 je Fall je Jahr maximal 5'000'000			bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat ab- schliessend zuständig ist		über 3'000'000 je Fall
4.2	Veräusserung und Begründung von Baurechten Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'500'000 je Fall			bis 3'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat ab- schliessend zuständig ist		über 3'000'000 je Fall

¹ Antragstellung in Form eines Gutachtens

Für Mehrausgaben ist ein Nachtragskredit zu gewähren. Ausgenommen sind Mehrausgaben als Folge der Teuerung und für Gegenstände, in denen kein grösserer Ermessensbereich gegeben ist.